



**Liebe Teilnehmer\*innen am Vertrag zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin,  
liebe Mitglieder,**

Ich hoffe Sie sind alle gut ins neue Jahr gekommen und konnten in der Weihnachtszeit ein wenig Ruhen und schöne Stunden mit Freunden und Familie verbringen.

Heute möchten wir Ihnen einige wichtige Neuerungen und Infos zum IV Vertrag zusenden und bitten um Ihre Aufmerksamkeit.

Der alte Vertrag lief für alle diesem Vertrag beigetretenen Kassen zum 31.12.2024 aus. Dieser wird vom Vertrag zur besonderen Versorgung mit Anthroposophischer Medizin nach § 140a SGB V abgelöst, der zum 01.01.2025 in Kraft getreten ist.

Diesen konnten wir mit der mkk verhandeln. Die bisher dem Vertrag beigetretenen Kassen haben die mkk als Verhandlungsführer vorgeschlagen und ihre Bereitschaft signalisiert, diesem Vertrag beizutreten.

Inzwischen haben wir die Information erhalten, dass folgende Kassen dem neuen Vertrag beigetreten sind:

- BKK Mahle
- BKK Wirtschaft & Finanzen
- R&V BKK
- BKK Braun Aeskulap
- EY BKK
- BKK Koenig & Bauer

Der Leistungsumfang des neuen Vertrags entspricht dem, den wir mit der mkk zum 01.01.2024 in einer Protokollnotiz zum "alten" Vertrag festgehalten haben. Er wird ab dem 01.01.2025 dann für alle dem Vertrag beigetretenen Kassen gelten.

### Das bedeutet konkret für Therapeutische Leistungen:

Grundsätzlich ist nur noch ein Therapiezyklus pro Patient:in zu je acht Einheiten pro Jahr erstattungsfähig. Bei weiteren Einheiten bzw. einem zusätzlichen Therapiezyklus handelt es sich um eine Selbstzahlerleistung! Darauf müssen die Versicherten hingewiesen werden und einen entsprechenden Vertrag zur Unterschrift erhalten.

Wir konnten zwar keine Erhöhung der Vergütung erreichen, aber Sie dürfen künftig (neben der gesetzlichen Zuzahlungspflicht in Höhe von 10%) eine Eigenbeteiligung erheben. Diese muss aber **vor Beginn der Behandlung schriftlich vereinbart** werden.

Auch können zukünftig neben einer Eigenbeteiligung an der Vertragsleistung auch individuelle Zusatzleistungen vereinbart werden (z.B. eine Verlängerung der Zeitdauer einer Therapieeinheit, weitere Therapieeinheiten, ein weiterer Therapiezyklus, sonstige Mehrleistungen, o.ä.)

**Wichtig:** Solche individuellen Zusatzleistungen dürfen nicht zur Bedingung für eine Vertragsbehandlung werden. Wenn also ein Patient/eine Patientin eine solche individuelle Zusatzleistung ablehnt, dürfen Sie ihn/sie nicht abweisen!

**Auch wichtig:** für solche individuellen (heilkundlichen) Zusatzleistungen benötigen Sie aus Gründen des Berufsrechts eine ärztliche Verordnung (Privatrezept), oder zumindest eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung; anderenfalls setzen Sie sich ggf. dem Vorwurf des unerlaubten Ausübens der Heilkunde aus (§§ 1 und 5 Heilpraktikergesetz).

Die vereinbarte Vergütung der Leistungen haben wir Ihnen im Anhang beigefügt.

- Eine Muster-Vergütungsvereinbarung mit Datenschutzgrundverordnung nach Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO und

- Ein Muster-Behandlungsvertrag liegt im Moment noch in Bearbeitung bei unserem RA. J.M. Hesse und wird Ihnen sobald sie fertig sind zugesandt.

Anbei senden wir Ihnen auch noch zwei Links zu den Veränderungen der Securvita, und Infos zur BKK Bahn.

<https://www.securvita.de/fileadmin/inhalt/dokumente/krankenkasse/m-kostenerstattung-anthrop-96.pdf><https://www.bahn-bkk.de/leistungen/alternative-heimmethoden/anthroposophische-medizin.html>>

[www.bahn-bkk.de/leistungen/alternative-heimmethoden/anthroposophische-medizin.html](https://www.bahn-bkk.de/leistungen/alternative-heimmethoden/anthroposophische-medizin.html)  
<<https://www.bahn-bkk.de/leistungen/alternative-heimmethoden/anthroposophische-medizin.html>>

**Wichtig:** Darüber hinaus gilt, dass alle Therapien, die noch im Dezember 2024 begonnen wurden, nach den alten Regelungen abgerechnet werden können. Das ist - außer für die mkk - für alle anderen Kassen von Bedeutung.

Behandlungszyklen, die im Dezember 2024 verordnet wurden, aber erst im Januar 2025 beginnen, fallen unter den neuen Vertrag!

Die vom BVRM angegebenen Richtzeiten und Vergütungssätze pro Behandlung liegen für 30-60 Minuten derzeit bei 50,00 bis 80,00 €.

Zusammengefasst hier noch mal die wichtigsten Veränderung:

- 8x Behandlungen pro Jahr
- Zusätzliche Selbstzahler-Leistungen sind nach Vereinbarung mit den Patient:innen möglich
- Diese Zuzahlungen können aber nicht Bedingung sein für die Abgabe der Behandlungen

Bitte denken Sie daran, dass die Patient:innen sich neu in den Vertrag einschreiben müssen und geben Sie diese Information an die teilnehmenden Leistungserbringer weiter, falls das noch nicht geschehen ist.

- Die Sekurvita hat ihre Kostenerstattungszusage von bisher 35,- auf 30,- € reduziert. Hier ist, wie bisher auch schon möglich, ein höherer Betrag in Rechnung zu stellen. (siehe Richtwerte)

Falls Sie noch weitere Fragen haben oder Klärungsbedarf besteht, scheuen Sie sich nicht bei uns nachzufragen!

**Termine bitte schon vormerken:**

BVRM-Mitgliederversammlung 2025, am 1. März und Fortbildung am 2. März 2025, in Bad Boll  
(die Einladung hierzu folgt.)

Mit herzlichen Grüßen  
für den Vorstand



**Almuth Steyer**  
Vorstand BVRM